

Für ein geordnetes Steuer- und Zehent-Abgabesystem sind Vorschläge mit einer Classen-Tafel gemacht, nach welcher die Felder des Landes auf den Grund der Ertragsfähigkeit in Classen abgetheilt und danach die Steuer- und Zehent-Quoten bestimmt werden sollen. Und mit demselben könnte auch eine allgemeine Hagel-Versicherungs-Anstalt in Verbindung gestellt werden. Diese Classentafel ist einer vielseitigen Prüfung und einem Probe-Versuch unterstellt. Dabei wird noch bemerkt: Nach Memminger's statistischer Tabelle von 1823 umfaßt der Staat an steuerbarem Grundeigenthum 4,422,051 Morgen Feldes, auf welche jährlich als Staatssteuer umzulegen sind 1,338,511 fl., was im Durchschnitt von 1 Morgen erfordert 18 1/2 fr.

Und nach dem Bericht über die Zehentab-lösungen, welcher am 14. Mai 1839 in der Ständekammer vorgetragen worden ist, umfaßt der Staat an zehentbaren Feldern 1,213,844 Morgen von welchen der Zehent-Ertrag auf 1,203,046 fl. berechnet ist, was im Durchschnitt auf 1 Morgen 59 1/2 fr. betragen würde.

Möchten diese Vorschläge einer vielseitigen Prüfung und mein Probe-Versuch gewürdigt und dadurch ein Grund-Abgabesystem bewirkt werden, nach welchem die Staatsbürger ihre Steuer und Zehent-Schuldigkeiten zusammen-tragen können, der Staat dieses Einkommen un-mangelhaft erhält, und die unnöthigen Vielschreibereien mit ihren Kosten und Schäd-ten entfernt werden; so wird uns das Glück zu Theil werden, das uns durch den Reich-thum unseres Grund und Bodens beschieden ist. Und dann werden wir mit wahrer

Vaterlandsliebe als glückliche Staatsbürger in Friede, Ruhe und Eintracht beisammen leben und unsere Lösung mit Gut und Blut wird seyn: Für den König, das Vaterland und seine Verfassung. Amen!

Winnenden.

Frucht-Preise vom 18. Novbr. 1847.

1 Schf. Kernen	19fl. 30fr.	19fl. 12fr.	19fl. —fr.
.. Dinkel	8fl. 12fr.	7fl. 48fr.	7fl. —fr.
.. Haber	5fl. 36fr.	5fl. 27fr.	5fl. 16fr.
.. Roggen	15fl. 15fr.	14fl. 56fr.	14fl. 25fr.
.. Gerste	10fl. 8fr.	9fl. 36fr.	—fl. —fr.
1 Sri. Einforn	—fl. 54fr.	—fl. 50fr.	—fl. 48fr.
.. Weizen	2fl. 15fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
.. Gemischt	1fl. 28fr.	1fl. 26fr.	—fl. —fr.
.. Erbsen	2fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
.. Linsen	—fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
.. Wicken	—fl. 54fr.	—fl. 48fr.	—fl. —fr.
.. Welschkn.	1fl. 24fr.	1fl. 20fr.	1fl. 16fr.
.. Akerboh.	2fl. 12fr.	2fl. —fr.	1fl. 25fr.

Schorndorf.

Fruchtpreise am 23. November 1847.

1 Scheffel Kernen	20 fl. 8 fr.
Brod- und Fleisch-Taxe.	
8 Pfund Kernenbrod	30 fr.
Gewicht 1 Kreuzerwels	6 Loth.
1 Pfund Ochsenfleisch	9 fr.
.. Rindfleisch	8 fr.
.. Kalbfleisch	9 fr.
.. Schweinefleisch, abgezogen	11 fr.
.. dto. unabgezogen	12 fr.

Stadtrath Laur.

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redakteur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nro. 93.

Dienstag den 30. November

1847.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Jart-Kreis hat vermöge Decrets vom 13. November d. J. hinsichtlich der Gebühren, welche Ortsvorsteher und Gemeinderäthe in Untersuchungs-Sachen anzusprechen haben, zu Vermeidung von Revisions-Ausstellungen folgende Vorschriften gegeben, deren genaue Einhaltung den Ortsvorstehern zur Pflicht gemacht wird:

- 1.) Die Verrichtungen in Untersuchungssachen, für welche die Gemeinderaths-Mitglieder ihre Tagelder dem Inquisitions-Kostenfonds in Rechnung bringen dürfen, sind in §. 7 Lit. d, g und i der K. Verordnung vom 22. Februar 1841 (Regierungsblatt S. 83) genannt.
- 2.) In den Protokollen über die durch die Orts-Vorsteher mit Beziehung zweier Gemeinderäthe als Urkundspersonen vorgenommenen Verrichtungen ist jedesmal an ihrem Ende die Dauer der Verrichtung (nach Stunden) anzumerken.
- 3.) Im Eingang eines Protocolls hat der Ortsvorsteher die zur Verrichtung beigezogenen Urkundspersonen zu benennen, und, wenn ein Gemeinderaths-Mitglied nicht am Orte der Verhandlung wohnt, so ist dabei auch sein Wohnort zu benennen.
- 4.) Bei dem Ansätze der Tagelder nach §. 11 jener Verordnung ist die Vorschrift im §. 10 derselben zu befolgen, und im eintretenden Falle die im letzten Absatz dieses §. gegebene Bestimmung zu beachten.
- 5.) Wird unter dem Taggeld eine Zehrungs-Vergütung von 24 fr. für eine außerhalb des Wohnorts, aber innerhalb des Gemeinde-Bezirks vorgenommene Verrichtung nach der Ministerial-Verfügung vom 2. Februar 1847 (Reg. Bl. S. 54) angerechnet, so ist bei dieser Anrechnung besonders zu bemerken
 - a) wie viel die Entfernung zwischen dem Wohnort des betr. Gemeinderaths-Mitglieds, und dem Orte der Verhandlung (nach gemeinen Wegstunden) betrage, und
 - b) wie lange seine nothwendige Anwesenheit im Haus (nach Stunden) gedauert habe.
- 6.) Wird eine Verrichtung außerhalb des Gemeinde-Bezirks vorgenommen, so ist

dieses im Protokoll auszudrücken, und es ist bei der Berechnung der Taggelder, Diäten und Reisekosten nach §. 14 jener Verordnung noch besonders zu bemerken, wie lange die nothwendige Anwesenheit der Gemeinderaths-Mitglieder von ihrem Wohnorte (nach Stunden) gedauert habe.

- 7.) Der Ortsvorsteher, welcher die Verrichtung mit Beiziehung zweier Gemeinderäthe vornahm, hat das Protokoll zu verfassen, und es ist die darauf verwendete Zeit in die Zeit der Verrichtung einzurechnen, folglich für das Protokolliren besondere Anrechnung weder von ihm, noch von dem Rathschreiber, der für ihn das Protokoll verfaßte, unzulässig. Dagegen ist
- 8.) für den Gemeinderaths-Aufwärter sein im §. 11 der mehrerwähnten Verordnung festgesetztes Taggeld für das Aufwarten bei der Verrichtung in Anrechnung zu bringen.
- 9.) Die Berechnung der Kosten kann dem Protokoll angehängt werden. Außerdem hat der Ortsvorsteher mit der Einsendung des Protokolls zugleich auch einen besondern Kostenzettel dem Untersuchungsrichter zu übersenden.
- 10.) Daß über jede Verrichtung ein von dem Orts-Vorsteher und von den Urkundspersonen zu unterzeichnendes Protokoll zu verfassen, und ohne dasselbe die Anrechnung der Kosten unzulässig ist, versteht sich von selbst.
- 11.) Wenn für eine Verrichtung von den Gemeinderaths-Mitgliedern Nichts angerechnet werden will, so ist diese auf dem Protokoll kurz zu bemerken.

Am 26. November 1847.

K. Oberamts-Gericht, Weiel.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Gantsache des Adam Sommer, Weingärtners in Niedelsbach ist zur Schulden-Liquidation Tagfahrt auf Montag, den 20. Decbr. d. J. anberaumt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefodert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Steinberg entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Verg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezeße darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse theile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren

Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schlusse der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 19. November 1847.

K. Oberamts-Gericht,
Weiel.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Für Befeler, welcher von seinem Amte abgetreten ist, um für die deutsche Sache als Abgeordneter Holstein's wirken zu können, wird in mehreren deutschen Ländern eine patriotische Sammlung veranstaltet, und Jeder aufgefodert, seine Theilnahme durch einen kleinen Beitrag von 6 bis 12 fr. an den Tag zu legen. Der Unterzeichnete erbietet sich, die Beiträge in Empfang zu nehmen.

W. Bloß.

Schorndorf.

Ein Eremitage-Defelchen, das im Zimmer geheizt werden kann, hat um billigen Preis zu verkaufen

Wundarzt Schallenmüller.

Schorndorf.

Von den schon zu wiederholten Malen empfohlenen Rheumatismus-Ableitern habe ich eine neue Sendung empfangen und erlaube mir, dieselben neuerdings in Erinnerung zu bringen.

Kaufmann C. F. Schaal.

Schorndorf.

Ich bin beauftragt, gegen 1½ fache Versicherung und einen tüchtigen Bürgen ein Capital von fl. 4000 zu suchen und bitte um gefällige Anträge.

Kaufmann C. F. Schaal.

Schorndorf.

Geschäfts-Empfehlung.

Da der Unterzeichnete sich entschlossen hat, das Geschäft seines Sohnes hier nimmere fertzusetzen, so bittet er mit dem Bemerkten um geneigten Zuspruch, daß er ein Legat bei Hrn. Färber Daiber bezogen hat.

Maier.

Zimmermaler und Lackier.

Schorndorf.

Ich zeige hiermit an, daß ich von heute an nicht mehr bei Frau Schlagenhauff Wittwe sondern im Gasthof zum Ochsen logiere.

Bernhard Rosenthal
von Lebenhausen

Schorndorf.

Da ich nimmere mein eigen Geschäft betreibe, so erlaube ich mir, mich hiermit einem verehrlichen Publikum bestens zu empfehlen, mit dem Bemerkten, daß stets Ochsen-, Kalb- und Hammelfleisch bei mir zu haben ist.

Meine Wohnung ist in dem vormaligen Chirurg Scholl'schen Haus.

Friedr. Hauber.

Unterurbach.

Haus-Verkauf.

Wegen einer andern Beabsichtigung ist der Unterzeichnete gesonnen sein Haus und ungefähre 1 Viertel Garten dabei zu verkaufen; das Haus ist erst vor 4 Jahren reparirt und eine Bäckerei eingerichtet worden. Bäckerei und Gassenwirtschaft wurden bisher mit gutem Erfolg betrieben. Namentlich würde es sich auch für einen Metzger eignen, indem noch gar kein Metzger hier ist. Liebhaber können es täglich einsehen.

Geitlob Frank, Bäckermeister.

Plüderhausen.

Da mein Mann Johannes Weymüller

Bauer, sich dem Trunk sowie überhaupt einem verschwenderischen Leben hingibt und dadurch der Ruin unseres Hauses herbeigeführt werden muß, so bittet damit seinen Oberbau alle diejenigen, welche mit ihrem Manne in Berührung kommen, weder von demselben etwas zu kaufen, noch ihm etwas anzubringen, besonders aber erlaubt sie auch die Hrn. Wirthe ihm kein Getränk auf Berg zu verabreichen.

Christine Weymüller.

Miscellen.

Lablache ist am liebenswürdigsten, wenn er in seinem Hause in einem Kreise von Freunden ist. Nie aber kommt er nach Haus, ohne die vielen, sabelhaft großen Taschen seines Palletois so vollgepfropft von Einkäufen zu haben, daß er noch einmal so dick aussieht, und seine Frau seufzend gen Himmel blickt. Alle Tage kauft er Tabaksdosen, Muscheln, Statuetten, Spielereien, die er unterwegs sieht und über die er sich freut wie ein Kind. Haben alle Anwesenden die Einkäufe bewundert, dann geht es zu Tische und da ist es, woselbst er seine Anekdoten zu erzählen pflegt. Als kürzlich alle Welt hustete und den Schnupfen hatte, sagte er einmal: Das beste Mittel gegen Heiserkeit ist folgendes: Ich war in Wien in einem Concert am Hofe. Als ich an das Piano trat, war ich plötzlich so heiser, daß ich keinen Ton aus der Kehle bringen und mich auch des Niesens nicht enthalten konnte. Der König von Neapel, der alte Ferdinand, der mir immer viel Zuneigung bewiesen hatte, nahm mich bei Seite und fragte: »Bist Du so gleich gesund werden?« — »Ach, gäbe es der Himmel! — Majestät, retten Sie mich.« (Und ich niefte wieder.) — »Du nimmst schwarzen Rettige. Kennst Du Rettige?« — »Sehr gut.« — »Den schneidest Du in sehr dünne, ganz gleiche Stückchen, bestreust diese mit Zucker und läßt etwa zwei Stunden lang so den Saft herausziehen.« — »Vortrefflich.« — »Einen Theelöffel davon nimmst Du, wenn Du zu Bette gehst und einen andern am nächsten Morgen früh.« — »Dann?« — »Das ist alles; dann bist Du gesund.« — »Ich danke Ew. Majestät unterthänigst.« — Zwei Tage darauf sang ich im Theater und war nie besser bei Stimme gewesen. Der König Ferdinand, der in seiner Loge war, applaudirte vorzugsweise und nach dem ersten

